

Die Mitgliederversammlung am 1. November 2014 hat zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 8 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 100,00 €.
2. Die Beiträge werden am 1. April des Jahres fällig.
3. Spenden werden auf die Jahresbeiträge voll angerechnet, sofern beantragt.
4. Im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft ist der Beitrag vier Wochen nach Beginn zu entrichten, spätestens am 31. Dezember des Jahres.
5. Die Entrichtung der Zahlungen ist auf ein Konto des Vereins, das der Vorstand benennt, vorzunehmen .
6. Die Mitglieder haben dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
7. Zusätzlich kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Umlagen erheben, soweit diese Umlage pro Mitglied 500,00 € pro Jahr nicht übersteigt. Der Beschluss zur Umlage ist 6 Wochen vor dem Termin zur Fälligkeit zu versenden.
8. Von der Pflicht zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats können im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden, wenn das Mitglied sich verpflichtet, seine Zahlungen vor dem 1. März des Jahres auf ein Konto des Vereins, das der Vorstand benennt, vorzunehmen.
9. Beiträge können auf begründeten Antrag in besonderen Fällen teilweise oder ganz erlassen werden.
10. Die Frist (Fälligkeit) zur Zahlung der Beiträge kann im Einzelfall auf Antrag des Mitglieds verlängert werden.
11. Die Entscheidung zu den vorstehenden Ziffern 8 bis 10 trifft der Vorstand.